

Verbrennen von Gartenabfällen Umgang mit Lagerfeuern

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Löwenberger Land,

ein Problem, welches viele unserer Mitbürger seit Jahren beschäftigt, ist die rechtliche Handhabung beim Umgang mit offenem Feuer auf dem Grundstück. Auf diesem Wege soll versucht werden, die Regelung zu verdeutlichen, um rechtliche Konsequenzen auszuschließen.

Rechtlich betrachtet wird zwischen Garten und Lagerfeuer unterschieden:

Gartenfeuer

Die kleinen Gartenfeuer, welche in zurückliegenden Jahren teilweise erlaubt waren und dazu dienten das eigene Grundstück von Unrat zu befreien, sind seit dem 01.05.1998 generell **verboten**.

Der Gesetzgeber hat dies im § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in Verbindung mit § 4 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung festgeschrieben, da es aus heutiger Sicht auf vielfache Weise möglich ist seinen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen (AWU oder Selbstanlieferung auf zugelassenen Mülldeponien) oder einer geordneten Wiederverwertung (Kompostieranlage, Eigenkompostierung) zuzuführen.

Lagerfeuer

Durch das generelle Verbrennungsverbot bestand die Gefahr, Traditionsfeuer wie Osterfeuer, Johannesfeuer, Walpurgisnacht, Vereinsfeuer sowie Lagerfeuer zu Familienfeierlichkeiten zu beseitigen. Aus diesem Grund hat die Landesregierung den örtlichen Ordnungsbehörden einen erweiterten Ermessensspielraum eingeräumt, um die Handhabung mit diesen Feuern abschließend zu regeln.

Das Abbrennen von Lagerfeuern ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Genehmigungsfreies Lagerfeuer

Die Genehmigungsfreiheit zum Abbrennen eines Lagerfeuers ergibt sich, wenn folgende Kriterien uneingeschränkt eingehalten werden:

1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
2. Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt. **(kein Bauholz, Abrißholz, Spargelkraut, sonstige Gartenabfälle u.s.w.)**
3. Der Brennstoff muss lufttrocken sein.
4. Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die folgenden Maße
 - Durchmesser 1 m,
 - Höhe 1 m
5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.

6. Ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, ist einzuhalten.
7. Der Charakter eines Lagerfeuers muss gewahrt sein, das Feuer darf nicht der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen dienen.
8. Die Abbrenndauer darf höchstens 4 Stunden betragen und das Feuer muss danach völlig abgelöscht sein.
9. Bei Eintritt der Waldbrandwarnstufe 4 ist das Abbrennen generell verboten.

Dementsprechend ist bei Einhaltung der genannten Bedingungen in der Regel davon auszugehen, dass das Verbrennungsverbot des § 7 LImSchG nicht gilt und es deshalb einer gesonderten Ausnahme durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde nicht bedarf.

Genehmigungspflichtige Lagerfeuer

Bei Feuern, die die o.g. Bedingungen nicht einhalten z.B. große Osterfeuer, Sonnenwendfeuer, Johannesfeuer oder das Abbrennen über einen längeren Zeitraum, ist grundsätzlich von der Anwendbarkeit des § 7 LImSchG auszugehen, d.h. es bedarf eines Antrages auf Ausnahme bei der örtlichen Ordnungsbehörde.

Die Einhaltung der Vorgaben wird erbeten, um unnötige Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden.

Ordnungsamt